

BGer 1D_7/2024 vom 9. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1D_7_2024

FR: TF 1D_7/2024 du 9 avril 2025

IT: TF 1D_7/2024 del 9 aprile 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten im Sinne von Art. 82 BGG ist gemäss Art. 83 lit. b BGG gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung ausgeschlossen. Die Ausschlussbestimmungen des Art. 83 BGG betreffen nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens jegliche Art von Entscheiden (vgl. BGE 143 II 425 E. 1.3 ; 137 I 371 E. 1.1; 134 V 138 E. 3; 133 III 645 E. 2.2). So sind auch Entscheide verfahrensrechtlicher Natur wie Nichteintretensentscheide oder (angebliche) Rechtsverweigerungen bzw. Rechtsverzögerungen von der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ausgenommen (vgl. Urteile 2C_414/2024 vom 12. September 2024 E. 1; 2C_344/2015 vom 28. April 2015 E. 2.2; 2C_329/2011 vom 20. April 2011 E. 2). In Betracht kommt somit einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG .

E. 1.2

Zur subsidiären Verfassungsbeschwerde gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide ist gemäss Art. 115 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten (lit. a) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (lit. b).

E. 1.2.1

Das rechtlich geschützte Interesse nach Art. 115 lit. b BGG setzt wie Art. 89 Abs. 1 BGG für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten voraus, dass die beschwerdeführende Person ein aktuelles und praktisches Interesse an der Überprüfung des angefochtenen Entscheids hat (Urteil 1C_277/2023 vom 12. März 2024 E. 2.1). Dieses muss nicht nur bei der Beschwerdeeinreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung aktuell und praktisch sein. Fällt das aktuelle Interesse im Verlaufe des Verfahrens dahin, wird die Sache als erledigt erklärt; fehlte es schon bei Beschwerdeeinreichung, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (vgl. BGE 142 I 135 E. 1.3.1 ; 139 I 206 E. 1.1; Urteil 1C_4/2021 vom 27. April 2021 E. 1.2).

E. 1.2.2

Nach der Rechtsprechung fehlt es am aktuellen Rechtsschutzinteresse an einer Rechtsverzögerungsbeschwerde, wenn der angeblich verzögerte Entscheid in der Zwischenzeit ergangen ist (BGE 125 V 373 E. 1). Das rechtlich geschützte Interesse des Beschwerdeführers an der Beurteilung seiner Beschwerde lag zwar im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch vor, ist aber nachträglich - mit der Behandlung seines Einbürgerungsgesuchs an der Sitzung vom 19. Februar 2025 - dahingefallen. Dies führt - wovon auch der Beschwerdeführer auszugehen scheint - zur Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Besondere Umstände für einen ausnahmsweisen

Verzicht auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses (vgl. hierzu BGE 147 I 478 E. 2.2; 146 II 335 E. 1.3 ; 142 I 135 E. 1.3.1 ; 139 I 206 E. 1.2.1 ; 137 I 296 E. 4 ; 136 I 274 E. 1.3; Urteile 1B_280/2021 vom 28. Juni 2021 E. 1; 1B_138/2021 vom 9. April 2021 E. 1.2 und 1.3) sind nicht erkennbar und auch nicht geltend gemacht. Soweit es sich beim Feststellungsbegehren des Beschwerdeführers (Antrag 1) nicht ohnehin um ein unzulässiges neues Begehren im Sinne von Art. 99 Abs. 2 BGG handelt, ist sodann weder ersichtlich noch dargetan, inwiefern ein rechtlich geschütztes Interesse an der blossen Feststellung einer allfälligen Rechtsverzögerung bestehen soll (vgl. Urteil 5A_207/2018 vom 26. Juni 2018 E. 3).

E. 2.1

Nach dem Ausgeführten ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG als gegenstandslos geworden abzuschreiben, soweit darauf einzutreten ist. Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet der Einzelrichter mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP). In erster Linie ist somit auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelfall zu prüfen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt und unter Umständen der Entscheid in einer heiklen Rechtsfrage präjudiziert werden (zum Ganzen BGE 142 V 551 E. 8.2; Urteile 1C_159/2022 vom 2. November 2023 E. 6.1; 1C_585/2022, 1C_663/2022 vom 31. August 2023 E. 7; je mit Hinweisen). Lässt sich der mutmassliche Ausgang des Verfahrens nicht ohne Weiteres feststellen, so sind allgemeine prozessrechtliche Kriterien heranzuziehen. Danach wird jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, welche das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder bei welcher die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (BGE 118 Ia 488 E. 4.a; Urteile 1C_263/2022 vom 5. März 2024 E. 2.1; 1C_159/2022 vom 2. November 2023 E. 6.1).

E. 2.2

Nach der hiervor zitierten Rechtsprechung ist für die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen nur dann auf den mutmasslichen Ausgang des Verfahrens abzustellen, wenn sich dieser ohne Weiteres feststellen lässt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Rügen der Beschwerdeführenden bedürften einer eingehenden bundesgerichtlichen Prüfung und Abwägung. Für die Bestimmung der Kostenfolgen ist demnach auf das Verursacherprinzip abzustellen.

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau hat die Sitzung für die Behandlung des Einbürgerungsgesuchs des Beschwerdeführers während des hängigen Verfahrens vor Bundesgericht traktandiert und am 19. Februar 2025 schliesslich einen ablehnenden Einbürgerungsentscheid getroffen. Die Gründe, welche zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben, sind beim Grosse Rat des Kantons Thurgau eingetreten.

E. 2.3

Dem Kanton Thurgau sind für das bundesgerichtliche Verfahren keine Gerichtskosten zu auferlegen (vgl. Art. 66 Abs. 4 BGG). Er hat dem Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren jedoch eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen. Das Bundesgericht kann die Kostenregelung des vorangegangenen Verfahrens nur dann neu regeln, wenn es den angefochtenen Entscheid ändert (Art. 67 und Art. 68 Abs. 5 BGG).

Dies ist hier, wo das Verfahren gegenstandslos geworden ist, nicht der Fall (vgl. Urteil 1C_159/2022 vom 2. November 2023 E. 6.3 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.